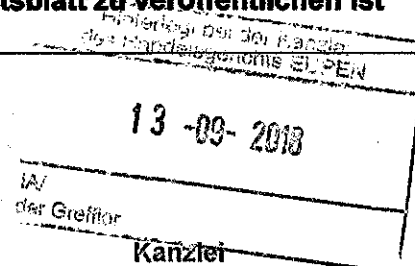


Teil B

Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist



18142881



Unternehmensnr. 0406509083

Name der Vereinigung/Stiftung/Organismus :

(Ausgeschrieben) : Kunst und Bühne

(Abgekürzt) : KuB

Rechtsform : Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht

Sitz : Kirchstraße 17, 4700 Eupen

Gegenstand der Urkunde : Neue Zusammensetzung des Verwaltungsrates und Anpassungen der Statuten

Generalversammlung vom 6. April 2018:

Neue Mitglieder im Verwaltungsrat:

Elisabeth Miessen, Inge Blees

Haben ihr Mandat niedergelegt:

Albert Piel, Sandra Scheppers, Ulrique Schmetz

Neue Zusammensetzung des Verwaltungsrates:

Vorsitzende: Sarah Nix, Rue de Dison 5, 4840 Welkenraedt

Schriftführerin: Veronika Mainz, Windmühlenweg 2, 4701 Kettenis

Kassiererin: Elisabeth Miessen, Birkenweg 33, 4700 Eupen

Beisitzende Mitglieder:

Norbert Kreusch, Hochstraße 195, 4701 Kettenis

Inge Blees, Route d'Eupen 54, 4837 Baelen

Außerordentliche Generalversammlung vom 22. August 2018:

Anpassung der Statuten.

Untenstehend die neuen Statuten ab dem 23. August 2018:

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 25/09/2018 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, der Vereinigung, die Stiftung oder die Organismus Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift

Kapitel I: Bezeichnung, Sitz, Gegenstand, Dauer

Artikel 1: Bezeichnung:

Die Bezeichnung der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht lautet: Kunst und Bühne V.o.G.

Artikel 2: Sitz:

Der Sitz der Vereinigung befindet sich in Eupen, Kirchstraße 17. Die Vereinigung untersteht dem Gerichtsbezirk Eupen.

Artikel 3: Zielsetzung:

Die Gesellschaft setzt sich zum Ziel kreatives Wirken zu vermitteln

Artikel 4: Dauer:

Die Vereinigung wird für eine unbestimmte Dauer gegründet.

Kapitel II: Mitglieder

Artikel 5: Mitglieder:

Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Auf jeden Fall wird es immer ein Mitglied mehr geben als Personen im Verwaltungsrat. Der/die amtierende Kulturschöffe/in der Stadt Eupen ist de facto beratendes Mitglied der Vereinigung.

Es dürfen nur effektive Mitglieder abstimmen.

Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung durch einfache Stimmenmehrheit.

Ein Mitglied kann zu jeder Zeit mittels einer schriftlichen Erklärung an den Präsidenten austreten.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden oder Vertretenen beschlossen werden.

Das freiwillig ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied, sowie die Erben eines verstorbenen Mitgliedes haben keinerlei Ansprüche auf das Vermögen der Vereinigung zu stellen. Eben sowenig können Beiträge oder Spenden zurückgefordert werden. Auch können sie weder die Vorlage der Dokumente und Buchführungsunterlagen der Vereinigung, noch ein Inventar aus irgendeinem Grunde Fordern oder vorenthalten.

Ehrenmitglieder können ernannt werden. Sie haben sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht.

Sie werden bei der Generalversammlung vorgeschlagen.

Einfache Mehrheit entscheidet über die Annahme oder Ablehnung.

Es wird ein Mitgliedsbeitrag von maximal 500 € erhoben. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Generalversammlung bestimmt.

Artikel 6: Mitgliedsregister:

Am Vereinigungssitz führt der Verwaltungsrat ein Mitgliedsregister. Dieses Register enthält Name, Vorname und Wohnsitz der Mitglieder. Die Beschlüsse zum Beitritt, Austritt und Ausschluss sind eingetragen binnen 8 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verwaltungsrat Kenntnis des Beschlusses erhält.

Gemäß dem Gesetz vom 27. Juni 1921 und vom 2.5.2002 wird recht auf Einsichtnahme gewährt.

Kapitel III: Generalversammlung:

Artikel 7: Generalversammlung:

Die Generalversammlung ist die Zusammenkunft aller ordentlichen Mitglieder der Vereinigung, eines Vertreters der Stadt Eupen in beratender Funktion ohne Stimmrecht sowie eventueller Ehrenmitglieder oder Fördermitglieder ohne Stimmrecht.

Der Generalversammlung sind folgende Beschlussfassungen vorbehalten:

- 1) Die Änderung der Statuten
- 2) Die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder
- 3) Die Genehmigung des Finanzberichts, des Haushalts und des Tätigkeitsberichts
- 4) Die den Verwaltern und den Kassenprüfern zu erteilende Entlastung
- 5) die freiwillige Auflösung der Vereinigungssitz
- 6) Den Ausschluss eines effektiven Mitglieds
- 7) die Bestimmung des/der Kassenprüfer/s

Artikel 8: Einberufung:

Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens zum 30. Juni eines Jahres statt.

Es kann so oft eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden, wie es für die Interessen der Vereinigung erforderlich ist. Eine Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies beantragt.

Die Einberufung wird vom Verwaltungsrat durch einfachen Brief oder in elektronischer Form vorgenommen, der jedem Mitglied wenigstens 8 Tage vor der Versammlung zugesandt wird. Darin wird die Tagesordnung, die Zeit und der Ort der Versammlung angegeben.

Artikel 9: Tagesordnung:

Ein effektives Mitglied kann sich per schriftlicher Vollmacht durch ein anderes effektives Mitglied vertreten lassen. Jedes anwesende Mitglied kann über höchstens eine Vollmacht verfügen.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden, sofern das Gesetz keine anderen Mehrheiten vorschreibt, bei einfacher Mehrheit der Ja-Stimmen gefasst.

Teil B - Fortsetzung

Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

Enthaltungen gelten nicht als Stimme.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Zu Beginn der Generalversammlung dürfen weitere Tagesordnungspunkte nach Mehrheitsbeschluss hinzugefügt werden.

Artikel 9bis: Satzungsänderungen:

Über Änderungen der Satzung kann die Generalversammlung nur dann gültig beraten und beschließen, wenn die Änderungen ausdrücklich in der Ladung vermerkt sind und wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder bei der Generalversammlung anwesend oder vertreten sind.

Ein Änderungsbeschluss bedarf Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Betrifft die Änderung jedoch den Zweck oder die Zwecke, zu dem beziehungsweise denen eine Vereinigung gegründet worden ist, so bedarf sie zur Verabschiedung einer Vierfünftelmehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Sind bei der ersten Versammlung nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten, so kann eine zweite Generalversammlung einberufen werden, die ungeachtet der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gültig beraten und beschließen und die Änderungen mit den in Absatz 2 oder 3 vorgesehenen Mehrheiten verabschieden kann. Die zweite Versammlung darf nicht binnen fünfzehn Tagen nach der ersten Versammlung stattfinden.

Kapitel IV: Verwaltung:

Artikel 10: Verwaltungsrat:

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann sich per schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates vertreten lassen. Jedes anwesende Mitglied kann über höchstens eine Vollmacht verfügen. Sollte der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig sein, kann eine zweite Sitzung innerhalb einer Wochenfrist einberufen werden. Diese ist dann in jedem Fall Beschlussfähig.

Die Vereinigung wird von einem Verwaltungsrat geleitet, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

Diese werden bei der Generalversammlung unter den Mitgliedern gewählt und können zu jeder Zeit abberufen werden.

Wiederwahl ist möglich.

Die Dauer des Mandates ist auf 4 Jahre begrenzt. Alle 2 Jahre wird die Hälfte des Verwaltungsrates gewählt.

Der Verwaltungsrat wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Kassierer.

Die Ernennung eines Vize-Präsidenten ist möglich.

Der Verwaltungsrat tagt auf Einladung des Vorsitzenden oder dessen Vertreter.

Den Vorsitz führt der Vorsitzende, oder in dessen Abwesenheit, dessen Vertreter oder das älteste Mitglied.

Die Beschlüsse werden bei einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

Der Schriftführer führt Protokoll über die Beschlüsse des Verwaltungsrates.

Der Vorsitzende vertritt im Auftrag des Verwaltungsrates und der Generalversammlung. Er zeichnet für den Schriftwechsel nach außen.

Der Kassierer führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er legt der Generalversammlung den Finanzbericht vor. Dieser ist durch den/die Kassenprüfer geprüft worden.

Kapitel V: Vertretung, Haftung:

Artikel 11: Vertretung der Vereinigung:

Der Verwaltungsrat besitzt die ausgedehntesten Befugnisse für die Durchführung des Gesellschaftszieles, d.h. übt alle Befugnisse aus, die der Generalversammlung nicht ausdrücklich vorbehalten sind. Er kann alle Maßnahmen bezüglich der Organisation der Vereinigung ergreifen, Ernennungen und Entlassungen von Personal vornehmen, dessen Besoldung bzw. Entschädigungen festlegen. Diese Auflistung hat in Bezug auf die Befugnisse keinen einschränkenden Charakter.

Der Verwaltungsrat wird Dritten gegenüber gültig durch zwei Verwalter vertreten. Alle die Vereinigung verpflichtenden Akte werden ebenfalls von mindestens zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet. Eines der beiden Verwaltungsratsmitglieder ist jedoch der Präsident bzw. die Präsidentin, der Schriftführer bzw. die Schriftführerin oder der Kassierer bzw. die Kassiererin.

Der Verwaltungsrat kann die tägliche Geschäftsführung der Vereinigung einem Verwaltungsratsmitglied oder einem Dritten übertragen. Der Verwaltungsrat setzt in diesem Falle dessen Befugnisse sowie dessen eventuelle Bezahlung fest. Der Verwaltungsrat kann ein derartiges Mandat jederzeit widerrufen.

Kapitel VI: Jahresabschluss, Haushaltsplan:

Artikel 12: Jahresabschluss, Haushaltsplan:

Der Verwaltungsrat erstellt den Finanzbericht und den Tätigkeitsbericht des verflossenen Jahres, sowie den Haushaltsplan des kommenden Jahres.

In allen Begebenheiten, die weder durch Statuten, noch durch etwaige andere Geschäftsordnungen vorgesehen sind, erklären sich die Parteien bereit den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juni 1921 und vom 2.5.2002 Rechnung zu tragen.

Artikel 13 Kontrolle der Buchführung:

Die Kontrolle der Buchführung der Vereinigung wird einem oder mehreren Kassenprüfern oder einem Betriebsrevisor anvertraut, die von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann nicht als Kassenprüfer oder Betriebsrevisor bezeichnet werden. Die Kassenprüfer können an Ort und Stelle die Bücher und Rechnungen Prüfen und von allen Finanzoperationen Kenntnis nehmen.

Kapitel VII: Auflösung:

Artikel 14: Auflösung:

Bei einer freiwilligen Auflösung der VoG bestimmt die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren.

Die Liquidatoren ermitteln das Restvermögen.

Die Generalversammlung bestimmt, welcher Artverwandten Vereinigung das Restvermögen übergeben wird.

Die Vereinigung wird rechtskräftig vertreten durch zwei Mitglieder des Verwaltungsrates:

Gezeichnet:

Sarah Nix
Vorsitzende

Veronika Mainz
Schriftführerin